

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt haben oder mit der Ausführung begonnen wurde.
- b) Vereinbarte Lieferzeiten bzw. Liefertermine gelten nur als ungefährer Anhaltspunkt und nicht als verbindliche Zusage, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer erst nach Ablauf der Frist verlangen.
- c) Teillieferungen sowie Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10 % bleiben vorbehalten. Sofern größere Toleranzen handelsüblich oder vereinbart sind, gelten Lieferungen in diesem Rahmen als vertragsgemäß.
- d) Nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern und/oder anderen Abgaben können zu Lasten des Käufers nachberechnet werden.
- e) Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Pandemien, Epidemien, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern. Wir werden den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Dem Käufer stehen keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu. Er ist nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine bereits erfolgte Leistung zurückerstattet.

§ 2 Zahlungen

- a) Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallenden Zöllen und Abgaben.
- b) Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Befindet sich der Käufer in Verzug, bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten.
- c) Der Käufer darf gegen unsere Kaufpreisforderungen nur mit unstreitigen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Erhebung der Mängelrüge befreit Kaufleute nicht von der Verpflichtung der Kaufpreiszahlung, es sei denn, dass die Mängelrüge von uns anerkannt wird.

§ 3 Versand und Verpackung

- a) Bei Selbstabholung von der Lieferstelle obliegt dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Transportfahrzeuge und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter. Wir sind nicht verpflichtet, gestellte Behälter oder Transportfahrzeuge auf deren Eignung, Sauberkeit etc. zu überprüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Behälter entstehende Schäden oder Mängel haften wir nicht.
- b) Bei Lieferung in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitung auf seine Aufnahmesysteme in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtungen beschränken sich auf die Bedienung der fahrzeugseitigen Einrichtungen.
- c) Soweit unsere Mitarbeiter in Fällen der Selbstabholung beim Beladen und in Fällen der Lieferung beim Abladen bzw. Betanken behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- d) Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem im entleerten einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder ggf. frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben. Auf den Gebinden befindliche Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.

§ 4 Transportversicherung

Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

§ 5 Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder mit Bereitstellung der Ware im Fall der Selbstabholung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Abnahme der Lieferung verweigert.

§ 6 Produktangaben

- a) Unsere Angaben über Produkte und Geräte sowie über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung und entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Eine Zusage der Richtigkeit unserer Angaben kann nicht abgeleitet werden.
- b) Unsere Produktionsbeschreibungen und Produktangaben beschreiben nur die Produkte und unsere Leistungen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir dies dem Käufer zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dies entbindet den Benutzer somit nicht davon, unsere Erzeugnisse und unsere Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen und Eingangskontrollen durchzuführen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendung und Verfahrensweisen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- a) Der Käufer hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt wurden, unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierüber ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der

Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach seiner Entdeckung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist. Mängelrügen sind stets an uns zu richten.

- b) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
- c) Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlungen haften wir im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- d) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 6.3 Satz 1 und Satz 5, Ansprüche eines Lieferergresses gemäß §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- e) Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

§ 8 Eigentumsvorbehalte

- a) Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Wird die Ware von dem Käufer ver- oder bearbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.
- b) Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit den fremden Sachen durch den Käufer erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Käufer benutzten anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit der Hauptsache des Käufers oder eines Dritten verbunden oder vermischt, so überträgt der Käufer uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Käufer die Vorbehaltsware endgültig mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- d) Der Käufer ist berechtigt, im Eigentumsvorbehalt stehende Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Käufer diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab.
- e) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- f) Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn wir dies zuvor ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

§ 9 Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Werkes. Wir versenden die Ware auf Gefahr des Käufers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Durch die Vereinbarung einer Lieferung „Frei Haus“ wird kein abweichender Leistungsort für die Lieferung vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen

- a) Ist der Käufer Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- b) Soweit Handelsklauseln verwendet werden, gelten die International Commercial Terms (Incoterms) 2020 als vereinbart.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.